

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – RZStra –

Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen
vom 27.08.1999 Nr. IID3-43271.0-027/97 und 62-FV 6025-107/38-39061
Veröffentlicht im AllMBI Nr. 17/1999, S. 692 ff

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien in Verbindung mit dem

- Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem
- Finanzausgleichsgesetz (FAG)

sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen,

insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO, Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung im Rahmen der für diese Zwecke verfügbaren Haushaltsmittel.

INHALTSÜBERSICHT

<p>I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs 2</p> <p>1 Grundlage und Zweck der Förderung 2</p> <p>2 Gegenstand der Förderung 2</p> <p>3 Zuwendungsempfänger 3</p> <p>4 Fördervoraussetzungen 3</p> <p>5 Art der Zuwendung 5</p> <p>6 Zuwendungsfähige Kosten 5</p> <p>7 Höhe der Zuwendung 7</p> <p>8 Mehrfachförderung 7</p> <p>II. FÖRDERVERFAHREN 8</p> <p>9 Programmaufstellung 8</p> <p>10 Antrag 8</p> <p>11 Antragsunterlagen – Beteiligung der Bauverwaltung 9</p> <p>12 Einreichung, Prüfung und Weiterleitung des Antrags 10</p> <p>13 Inaussichtstellung der Zuwendung 11</p> <p>14 Bewilligung der Zuwendung 12</p> <p>15 Zuwendungsbescheid 12</p> <p>16 Prüfung der Bauausführung 12</p> <p>17 Auszahlung der Zuwendungen 12</p> <p>18 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 13</p> <p>19 Nachbewilligung von Zuwendungen 13</p> <p>20 Nachweis der Inanspruchnahme der GVFG-Mittel 13</p> <p>21 Nachweis der Inanspruchnahme der FAG-Mittel 14</p> <p>22 Verwendungsnachweis 14</p> <p>23 Unterrichtung des Obersten Rechnungshofs 15</p>	<p>III. Schlussbestimmungen 15</p> <p>24 Inkrafttreten 15</p> <p>25 Übergangsbestimmungen 15</p> <p>Anlagen</p> <p>Anlage 1: Besondere Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBest-Stra)</p> <p>Anlage 2: Richtlinien für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen</p> <p>Muster</p> <p>Muster 1: Erfassungsbeleg</p> <p>Muster 2: Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten</p> <p>Muster 3: Arbeitsblatt und Vermerk über das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Antrags</p> <p>Muster 4: Zuwendungsbescheid</p> <p>Muster 5: Vorschlagsliste/Nachweis über die Abwicklung der bewilligten Zuwendungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 2 und Art. 13c FAG</p> <p>Muster 6: Mitteilung über den Eingang des Verwendungsnachweises</p> <p>Muster 7: Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises</p>
--	---

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**1 Grundlage und Zweck der Förderung**

1.1 Die Förderung erfolgt aus Mitteln

- der Kraftfahrzeugsteuer gemäß Art. 13b Abs. 2 Satz 2 und Art. 13c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie
- gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG). Diese Mittel werden als Landesmittel bewirtschaftet.

1.2 Die Zuwendungen sind für den Bau oder Ausbau kommunaler Straßen bestimmt, soweit sie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dringend notwendig sind.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Aus FAG-Mitteln können gefördert werden der Bau oder Ausbau von

2.1.1 Kreis- und Gemeindestraßen;

2.1.2 Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der Baulast von Gemeinden, sowie Geh- und Radwege, wenn die Baulast nach § 5 Abs. 3 FStrG bzw. Art. 42 Abs. 3 BayStrWG bei der Gemeinde liegt;

2.1.3 unselbstständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt, die der Verbindung zwischen nahegelegenen Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen und aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden müssen, weil der Träger der Straßenbaulast die Durchführung auf eigene Kosten ablehnt;

2.1.4 selbstständigen Geh- und Radwegen i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind;

2.1.5 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit förderfähige Vorhaben gemäß Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 beteiligt sind;

2.1.6 öffentlichen Umsteigeparkplätzen an Straßen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs. Die Umsteigeparkplätze sind nur förderfähig, soweit sie dem Benutzer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden bzw. die geforderten Gebühren lediglich die Betriebskosten decken; Stellplatzablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 23 BayHO zu berücksichtigen.

2.2 Aus GVFG-Mitteln können gefördert werden

2.2.1 der Bau oder Ausbau - soweit in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen - von

2.2.1.1 verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen. Das sind Straßen, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage die Grundstruktur des Straßennetzes bilden. Es muss sich um Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion handeln. Die Anforderungen, die für die Anerkennung als verkehrswichtige innerörtliche Straße zu stellen sind, können je nach Größe der Gemeinden verschieden sein. Maßgebend für den Charakter der Straße ist die Funktion, die ihr nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Zu diesen Straßen gehören nicht die Anlieger- und Erschließungsstraßen;

2.2.1.2 besonderen Fahrstreifen für Omnibusse; das ist der für Linienbusse vom übrigen Fahrverkehr – zumindest für bestimmte Zeiten – freigehaltene Verkehrsraum;

2.2.1.3 verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz. Das sind öffentliche Straßen, die den Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz vermitteln. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, ferner wichtige Bahnhöfe, Flughäfen, bedeutende Verkehrslandeplätze und Binnenhäfen;

2.2.1.4 verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in zurückgebliebenen Gebieten (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes). Als zurückgebliebene Gebiete gelten diejenigen, die nach dem Landesentwicklungsprogramm nachhaltig gestärkt werden sollen (Anhang 7 des LEP);

2.2.1.5 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken;

<p>2.2.1.6 dynamischen Verkehrsleitsystemen als Steuerungs- und Informationssystemen zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, zur Minderung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglichen Verkehrsführung und Vernetzung der Verkehrsträger;</p> <p>2.2.1.7 öffentlichen Umsteigeparkplätzen an Straßen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs. Die Umsteigeparkplätze sind nur förderfähig, soweit sie dem Benutzer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden bzw. die geforderten Gebühren lediglich die Betriebskosten decken; Stellplatzablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 23 BayHO zu berücksichtigen;</p> <p>2.2.1.8 öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 Baugesetzbuch;</p> <p>2.2.2 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben;</p> <p>2.2.3 der Bau oder Ausbau von Gehwegen und Radwegen in gemeindlicher Baulast in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, deren Fahrbahnen sich nicht in der Baulast der Gemeinden befinden.</p> <p>2.3 Sofern Bauvorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 Erschließungsanlagen nach § 127 ff des Baugesetzbuchs (BauGB) sind, können nur die Kosten gefördert werden, die nicht dem Erschließungsaufwand zuzurechnen sind.</p>	<p>– in den Fällen der Nummer 2.1.3 die Kosten tragen.</p> <p>4 Fördervoraussetzungen</p> <p>Zuwendungen werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>4.1 Antragsteller</p> <p>– Der Antragsteller muss darlegen können, dass aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten das Vorhaben nur dann realisiert werden kann, wenn er staatliche Zuwendungen erhält (Muster 2 zu Art. 44 BayHO).</p> <p>– Die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung muss gewährleistet sein.</p> <p>4.2 Vorhaben</p> <p>– Das Vorhaben muss nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein,</p> <p>– die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigen und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen,</p> <p>– bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein,</p> <p>– die Belange Behinderter, alter Menschen und anderer mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen und</p> <p>– mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, zuvor abgestimmt sein.</p> <p>– Bei Förderung aus GVFG-Mitteln muss das Vorhaben in einem Flächennutzungsplan, Generalverkehrsplan oder in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen sein.</p> <p>4.3 Förderung nach Art. 13b Abs. 2 S. 2 FAG</p> <p>Bei einer Förderung nach Art. 13b Abs. 2 Satz 2 FAG ist zu prüfen, ob die Straße tatsächlich den Straßenklassen der Gemeindestraßen angehört oder – insbesondere wegen geänderter Verkehrsbedeutung – umzustufen ist.</p>
<p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungen können erhalten die Gemeinden, die Landkreise, die kommunalen Zusammenschlüsse oder – in Fällen des Art. 13b Abs. 2 Satz 3 FAG – die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke (im folgenden Vorhabensträger genannt), soweit sie</p> <p>– Baulastträger der in Nummer 2 genannten Straßen, selbstständigen Geh- und Radwege, sowie Umsteigeparkplätze sind,</p>	

- 4.4 Förderung nach Art. 13c FAG
- Eine Förderung nach Art. 13c FAG kann zum Ausgleich besonderer Belastungen und zur Minderung von Härten gewährt werden. Eine Härte nach Art. 13c FAG liegt insbesondere vor, wenn
- 4.4.1 die Kosten einer Straßenbaumaßnahme je Kilometer Ausbaulänge besonders hoch sind, weil
- insbesondere größere Kunstbauten, Verkehrseinrichtungen oder besonders umfangreiche Erdbewegungen erforderlich sind oder schwierige Gelände- bzw. Untergrundverhältnisse zu einer erheblichen Verteuerung führen,
 - besonders hohe Grunderwerbskosten (z.B. in Ortsdurchfahrten) anfallen oder Gebäude erworben und abgebrochen werden müssen,
 - Aufwendungen für den Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz in erheblichem Umfang erforderlich sind;
- 4.4.2 ein größerer Straßenzug in relativ kurzer Zeit ausgebaut werden soll, weil eine den finanziellen Möglichkeiten des Vorhabens-trägers entsprechende zeitliche Streckung
- zu unvermeidbaren Mehrkosten führen würde,
 - unwirtschaftlich wäre, z. B. wenn das Vorhaben erst mit Fertigstellung der Gesamtmaßnahme verkehrswirksam wird,
 - oder aus anderen Gründen nicht hingenommen werden kann;
- 4.4.3 ein Vorhaben trotz angespannter Finanzlage des Vorhabensträgers unverzüglich durchgeführt werden muss;
- 4.4.4 ein Vorhaben der Beseitigung von Schäden dient, die durch Elementarereignisse verursacht wurden.
- 4.5 Zeitpunkt des Baubeginns
- Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.
- Abweichend hiervon ist ein vorzeitiger Baubeginn dann unschädlich, wenn der Baubeginn nicht vor dem 1. Januar des Jahres liegt, in dem
- das Vorhaben in das Programm nach § 5 GVFG aufgenommen wird, oder
 - der erste Zuwendungsbescheid für eine Zuwendung aus FAG-Mitteln ergangen ist,
- und der Zuwendungsempfänger – bei mehreren Bewilligungsbehörden von der übergeordneten Behörde – die schriftlich bekanntgegebenen Auflagen bei der Bauausführung berücksichtigt hat. Durch den vorzeitigen Baubeginn verursachte Mehrkosten sind nicht zuwendungsfähig.
- Wurde das Vorhaben schon vor dem 1. Januar dieses Jahres begonnen, so sind die vor diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen nicht zuwendungsfähig.
- 4.6 Wiederholte Förderung
- Innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Verkehrsfreigabe sollen für gleichartige Vorhaben desselben Straßenabschnitts keine weiteren Zuwendungen gegeben werden, es sei denn, unvorhersehbare Gründe, z. B. unerwartete Verkehrsentwicklungen, rechtfertigen eine Ausnahme.
- 4.7 Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Kosten (Bagatellgrenzen)
- Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Kosten
- 4.7.1 bei einer Förderung aus GVFG-Mitteln die Bagatellgrenze von 100.000 € und bei Wegen nach Nr. 2.2.3 von 50.000 € überschreiten. Für die Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 und Umsteigeparkplätze bestehen keine Bagatellgrenzen;
- 4.7.2 bei Gewährung von Zuwendungen nach Art. 13c FAG gemäß den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 die Bagatellgrenze von 100.000 € überschreiten. Außerdem soll in diesen Fällen eine Förderung nur erfolgen, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 5 € je Einwohner bei kreisfreien Gemeinden oder mehr als 2,5 € je Einwohner bei Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden betragen;
- 4.7.3 bei einer Förderung aus Mitteln des Art. 13b Abs. 2 Satz 2 FAG die Bagatellgrenze von 25.000 € überschreiten.

5 Art der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen als

- Anteilsfinanzierung oder als
- Festbetragsfinanzierung

gewährt.

5.2 Durch die Zuwendungen werden die Eigenmittel und die den Gemeinden und Landkreisen gemäß Art. 13a, Art. 13b Abs. 1 und Art. 13b Abs. 2 Satz 1 FAG zur Verfügung gestellten Beträge ergänzt.

6 Zuwendungsfähige Kosten

6.1 Zuwendungsfähig sind

6.1.1 die Kosten für den Bau und Ausbau der in Nummer 2 aufgeführten Verkehrswege und -anlagen. Das sind

6.1.1.1 die Baukosten für den Straßenkörper und das Zubehör. Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für

- Geh- und Radwege einschließlich Gehweg- bzw. Radwegüber- und -unterführungen,
- Omnibus-Haltebuchten,
- Lärmschutzmaßnahmen (Lärmvorsorge) an Verkehrswegen und baulichen Anlagen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, insbesondere nach § 41ff BImSchG,
- die Bepflanzung des Straßenkörpers sowie Aufwendungen für den Natur- und Landschaftsschutz nach den für Bundes- und Staatsstraßen geltenden Grundsätzen,
- die Beseitigung von Altlasten, soweit der Zuwendungsempfänger oder Dritte nicht bereits nach Abfallrecht dazu verpflichtet sind,
- Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers und Entwässerung des Straßenkörpers. Wird eine Straße über eine gemeindliche Kanalisation entwässert, so sind die Kosten für den Bau einer neuen oder die Erneuerung einer gemeindli-

chen Kanalisation nur bis zu dem Betrag zuwendungsfähig, den der Straßenbaulastträger für den Bau und die Erneuerung einer eigenen Entwässerungsanlage in der geschlossenen Ortslage hätte aufwenden müssen, soweit hierfür nicht andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Dieser Betrag wird nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 26. November 1997 (AllMBl S. 838), in der jeweils gültigen Fassung, berechnet.

- Dies gilt auch, wenn der Straßenbaulastträger hierfür tatsächlich höhere Beiträge entrichtet. Die Kosten sind auch dann zuwendungsfähig, wenn die Kanalisation in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren vor dem Beginn des zu fördernden Vorhabens gebaut wurde.

- bei Vorhaben von Landkreisen: die an die Gemeinden zu leistenden Beiträge für die Herstellung von Borden (Hochborde) in Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen bis zur Höhe der für die Bundes- und Staatsstraßen festgelegten Pauschalsätze,

- Baugrunduntersuchungen während der Bauausführung;

6.1.1.2 die Gesteungskosten des Grunderwerbs. Ihre Förderung erfolgt frühestens bei Beginn der Bauarbeiten. Darunter ist nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das nach den Grundsätzen des Enteignungs- und Entschädigungsrechts Erforderliche zu verstehen – somit grundsätzlich der Verkehrswert (vergleiche Art. 10 BayEG). Hierzu zählen ferner

- Entschädigungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wegen der Bauausführung,

- notwendige Vermessungs-, Vertrags-, Vertretungs- und Gerichtskosten,

- Kosten für notwendige Grunderwerbsbezogene Gutachten und Beweissicherungen,

- die Grunderwerbssteuer.

- Maklergebühren gehören nicht zu den Gesteungskosten.

- Falls die Grunderwerbskosten nicht innerhalb vertretbarer Zeit abschließend nachgewiesen werden können, kann

- die Bewilligungsbehörde eine Pauschale festsetzen.
- 6.1.1.3 die Kosten der notwendigen Änderungen oder Verlegungen anderer Verkehrswege (Folgemaßnahmen). Hierzu gehören auch die Kosten für Umleitungsstrecken einschließlich der evtl. notwendig werdenden Wiederherstellung des früheren Zustands sowie der Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.
- 6.1.1.4 die Kosten von Änderungen an Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie an Telekommunikationslinien Dritter, die bisher Straßengrund nicht mitbenützen, welche der Straßenbaulastträger aufgrund einer Entschädigungspflicht zu tragen hat.
- 6.1.1.5 die Kosten der Vorsorgemaßnahmen gemäß Anlage 2.
- 6.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- 6.2.1 Kosten
- für die Straßenbeleuchtung, es sei denn, dass sie nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist (z.B. in langen Tunnels, die auch tagsüber beleuchtet werden müssen),
 - für Änderungen an Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die bereits im Straßengrund (einschließlich des Grunds anderer Straßen) liegen – unabhängig von der Rechtsform und den im Einzelfall bestehenden Regelungen,
 - die der Zuwendungsempfänger zu tragen verpflichtet ist, jedoch nicht in seiner Aufgabe als Straßenbaulastträger;
- 6.2.2 Kosten für
- Längsparkstreifen,
 - Parkplätze, soweit nicht Umsteigeparkplätze nach Ziffern 2.1.6 bzw. 2.2.1.7;
- 6.2.3 Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die
- nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,
 - vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind;
- 6.2.4 Kosten für Deckenbaumaßnahmen, die lediglich der Deckschichterneuerung, Unterhaltung oder Instandsetzung dienen;
- 6.2.5 Kosten für die Umgestaltung von Straßen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie für Maßnahmen, die im Ergebnis zu keiner Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führen (so genannter Rückbau);
- 6.2.6 Kosten für die Unterhaltung der Verkehrsanlagen, auch die Ablösungsbeträge für die Unterhaltungsmehrkosten nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 FStrG, Art. 33 Abs. 3 Satz 2 und Art. 33a Abs. 1 Satz 3 BayStrWG und für die Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Abs. 4 EKrG. Sonderregelungen für die Förderung von Kosten des Winterdienstes bleiben hiervon unberührt;
- 6.2.7 Verwaltungskosten (auch von beteiligten Dritten) einschließlich der Aufwendungen für Planung und Bauleitung; hierzu zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die Entwurfsaufstellung, Baugrunduntersuchungen für Planungen, Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind), Durchführung der Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten, Bauüberwachung und Bauleitung, Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B, Abrechnung der Baumaßnahmen, Herstellung der Bestandspläne und Bauwerksbücher, Prüfung der Statik, Grundsteinlegungen, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme, (siehe auch § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung);
- 6.2.8 Kosten für künstlerische Ausgestaltungen (z.B. Brückenplastiken);
- 6.2.9 kommunale Eigenregieleistungen, es sei denn, die Arbeiten sind für eine Ausschreibung nicht geeignet.
- 6.3 Von den sich nach den Nummern 6.1 und 6.2 ergebenden zuwendungsfähigen Kosten sind außerdem abzusetzen:
- 6.3.1 Kostenanteile, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist, z.B.
- 6.3.1.1 aus den Einzelplänen 14 und 35 des Bundeshaushalts bei Vorhaben im militärischen Interesse an der zivilen Infrastruktur;
- 6.3.1.2 bei Kreuzungsmaßnahmen die von anderen Kreuzungsbeteiligten zu tragenden Kostenanteile;

6.3.1.3 ein vom Zuwendungsempfänger vereinbarter Vorteilsausgleich nach § 12 EKrG, wenn die künftige Erhaltung des Kreuzungsbauwerkes dem Eisenbahnunternehmen obliegt;		schaftspflege (Naturparkförderung) gewährt werden.
6.3.1.4 ein möglicher Erschließungsaufwand nach § 127ff BauGB sowie straßenausbaubeitragsrechtlicher Aufwand gemäß Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dabei ist von der in der jeweiligen Mustersatzung vorgesehenen Aufwandsaufteilung unter Ansatz der Mindestanteile der Beitragsschuldner auszugehen, es sei denn, die gemeindliche Satzung ergibt höhere Beiträge. Welcher Aufwand nach den angeführten Grundsätzen im Einzelfall zuwendungsfähig ist, wird von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt. Die Bewilligungsbehörden können in der Regel von diesen Feststellungen ausgehen;	7 Höhe der Zuwendung	7.1 Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Bedeutung des Bauvorhabens, die finanzielle Lage des Vorhabensträgers, das Staatsinteresse und die Höhe der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der finanziellen Lage einer Kommune sind die Daten nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO heranzuziehen.
6.3.1.5 – bei Vorhaben von Gemeinden – die Kostenbeiträge der Träger der Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen für die Herstellung von Borden (Hochborde);	7.2	Bei einer Förderung allein aus FAG-Mitteln soll die Förderung nicht weniger als 30 v.H. und nicht mehr als 80 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
6.3.2 der Verkehrswert oder der Erlös – wenn dieser höher ist – für Grundstücke oder Grundstücksteile, die dadurch frei werden, dass infolge des Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben werden. Dies gilt nicht, soweit sie wirtschaftlich nicht nutzbar sind oder der Träger des Vorhabens sie für öffentliche Verkehrseinrichtungen nutzt.	7.3	Die Förderung aus GVFG-Mitteln ist bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.
6.4 Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts:	7.4	Reicht eine Förderung aus FAG- oder GVFG-Mitteln zur Sicherung der Finanzierung eines Vorhabens nicht aus, ist eine gemeinsame Förderung aus FAG- und GVFG-Mitteln möglich. Die Gesamtförderung soll auch in diesen Fällen 80 v.H. nicht überschreiten.
6.4.1 Zuwendungen und sonstige freiwillige Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter nach Nummer 6.3.1;	7.5	Die Gesamtförderung darf 90 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.
6.4.2 weder aus GVFG- noch aus FAG-Mitteln werden gefördert – Gemeindestraßen, für die Zuwendungen gemäß den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) in der jeweils gültigen Fassung - gewährt werden, – Geh- und Radwege sowie Parkplätze, für die Zuwendungen aus den Mitteln des Programms "Erholung in der freien Natur und Gartenschauen" oder aus Mitteln zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-	7.6	Sind an der Finanzierung eines Vorhabens mehrere Kommunen mit stark unterschiedlicher Finanzlage beteiligt, können auf Antrag einer der beteiligten Kommunen für die einzelnen Kommunen unterschiedliche Fördersätze festgesetzt werden.
	8 Mehrfachförderung	Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann eine Mehrfachförderung nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

II. Förderverfahren

9 Programmaufstellung

(gilt nur für Förderung aus GVFG-Mitteln!)

9.1. Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist zuvor in das Programm nach § 5 GVFG aufzunehmen.

9.2. Soweit Vorhaben mit voraussichtlich zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. € innerhalb von fünf Jahren anlaufen sollen, sind diese zur Vorbereitung der mittelfristigen Finanzplanung von den Vorhabens-trägern bei den Regierungen anzuzeigen. Hierzu sind folgende Daten erforderlich:

- Bezeichnung des Vorhabens,
- voraussichtliche Gesamtkosten,
- zuwendungsfähige Kosten,
- erwartete Zuwendung,
- voraussichtliche Zuwendungsraten in den folgenden fünf Jahren mit Restbetrag.

Die Regierungen zeigen diese Vorhaben – möglichst gesammelt – gleichzeitig mit den Fortschreibungen nach Nummer 9.4 der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern an. Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich der Kosten oder der Finanzierung sind zur Berichtigung der mittelfristigen Finanzplanung alsbald anzuzeigen.

9.3. Für die Vorhaben, die bereits zur Förderung anstehen oder in Kürze anlaufen sollen, wird ein EDV-gerechtes Programm aufgestellt. Voraussetzung für die Aufnahme in das Programm ist, dass das Vorhaben aus dem der Regierung zur Verfügung stehenden Kontingent an Haushaltsmitteln gefördert werden kann. Für die zur Programmaufstellung erforderlichen Erhebungen ist der Erfassungsbeleg (grün), Vordruck Muster 1, zu verwenden. Dieser von der Regierung auszufüllende Vordruck ist den Anträgen nach Nummer 10.1 beizugeben; soweit nach Nummer 14.1.3 der Regierung die Bewilligung der Zuwendungen in eigener Zuständigkeit obliegt, stellt sie das Programm selbst auf und übersendet nur den Vordruck an die

Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird hierdurch nicht begründet.

Über Vorhaben, die nicht in das Programm aufgenommen werden können, unterrichtet die Regierung den Antragsteller.

9.4. Das Programm wird jährlich fortgeschrieben.

Ein Vorhaben ist solange fortzuschreiben, bis in Spalte 10 des EDV-Ausdrucks der Abschluß der Prüfung des Verwendungsnachweises durch Datum und Aktenzeichen des Prüfvermerks nach Nummer 11.2 VVK oder eine anderweitige Erledigung angezeigt wird.

10 Antrag

10.1. Die Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens 1. September des dem Förderungsbeginn vorausgehenden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können noch berücksichtigt werden, sofern ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuwendung sind bis zum 15. Januar des Förderjahres zu stellen; für GVFG-Mittel sind sie mit dem Nachweis nach Nummer 20 zu verbinden.

10.2. Ein Antrag kann erst gestellt werden, wenn das Vorhaben soweit vorbereitet ist, dass der Beginn der Bauarbeiten voraussichtlich alsbald nach Erteilung des Zuwendungsbescheids möglich und eine ungehinderte Durchführung der Bauarbeiten gewährleistet ist. Die übrige Finanzierung muss gesichert sein.

10.3. Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. Sie ist von demjenigen zu beantragen, der von den übrigen Beteiligten dazu beauftragt wird. Jeder der Beteiligten erhält eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheids. Die Zuwendung wird an den Antragsteller ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den anderen Beteiligten durchführt.

10.4. Große Vorhaben, die nicht in drei bis vier Jahren verwirklicht und bei denen tech-

nisch und verkehrswirksam selbstständige Abschnitte gebildet werden können, sind in entsprechende Bauabschnitte zu unterteilen. Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben; er ist durch km-Angaben eindeutig festzulegen.

11 Antragsunterlagen – Beteiligung der Bauverwaltung

11.1 Dem Antrag sind beizufügen

11.1.1 ein in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellter Entwurf. Dieser muss auch alle Nebenarbeiten umfassen, insbesondere die notwendigen Änderungen an kreuzenden und einmündenden Straßen und die Änderungs- und Sicherungsarbeiten an fremden Anlagen, soweit diese Arbeiten nicht von den Eigentümern dieser Anlagen auf eigene Kosten selbst durchgeführt werden;

11.1.2 die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Vordruck Muster 2,

11.1.3 eine für die Bewilligungsbehörde nachprüfbare Berechnung oder / und Erläuterung über die Kostenbeteiligungen Dritter,

11.1.4 – bei Förderung aus GVFG-Mitteln – ein Generalverkehrsplan, der Flächennutzungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan. Wenn derartige Pläne den Bewilligungsstellen bereits vorliegen, kann darauf Bezug genommen werden (s. auch Nr. 4.2),

11.1.5 die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO, im Fall der Nummer 10.3 für sämtliche Beteiligte.

11.2 Beteiligung der Bauverwaltung

11.2.1 Bauverwaltung nach den VV zu Art. 44 BayHO ist für Zuwendungen nach GVFG u. Art. 13c FAG die staatliche Straßenbauverwaltung. Insoweit obliegt die baufachliche Stellungnahme für alle Zuwendungen dem örtlich zuständigen staatlichen Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt).

11.2.2 Bauverwaltung nach den VV zu Art. 44 BayHO ist für Zuwendungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 2 FAG die Tiefbauverwaltung des Landratsamtes, wenn die Voraussetzungen nach Art. 60 BayStrWG erfüllt sind,

andernfalls die staatliche Straßenbauverwaltung.

Diese Ermächtigung gilt nicht für Vorhaben, die von der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes selbst geplant werden. Absatz 1 gilt auch für die Begutachtung von Hochwasser- und Unwetterschäden bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen nach Art. 13c FAG, soweit es sich nur um Instandsetzungen oder Wiederherstellungen im Ausmaß des ursprünglichen Straßen- und Brückenzustands handelt. Bei Auswirkungen auf das überörtliche Straßennetz oder über die Landkreisbeilage hinaus ist jedoch das staatliche Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) einzuschalten.

11.2.3 Der Bauverwaltung obliegt die baufachliche Stellungnahme. Sie erstreckt sich umfassend auf die Fördervoraussetzungen des Abschnitts I und die Abstimmung mit den Vorhaben anderer Beteiligter. Hierbei sind im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel die Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie Art und Umfang des Vorhabens mit aller Sorgfalt zu beurteilen. Außerdem ist zu beachten, dass die einschlägigen Planungsrichtlinien nur Regelwerte enthalten, von denen in Einzelfällen eine Abweichung erforderlich sein kann. Will ein Antragsteller ein Vorhaben in begründeten Fällen in einem geringeren Umfang oder in einfacherer Ausgestaltung durchführen, so ist dies nur zu beanstanden, wenn dabei gegen höherrangige Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen verstoßen würde.

11.2.4 Das Ergebnis der Prüfung ist in der baufachlichen Stellungnahme festzuhalten und den Antragsunterlagen hinzuzufügen; dabei sind die erforderlichen Auflagen vorzuschlagen. Die Entwurfsunterlagen und die Kostenberechnungen sind mit einem Sichtvermerk zu versehen.

In den Antragsunterlagen erforderliche Ergänzungen bzw. Berichtigungen sind in brauner Farbe einzutragen.

11.2.5 Das Vorhaben ist mit der Bauverwaltung abzustimmen. Erforderliche technische Änderungen sind in den einzureichenden Antragsunterlagen zu berücksichtigen oder ihre Beachtung ist zuzusichern; andernfalls sind die Gegenvorstellungen zu begründen. Aufgrund wesentlicher Planungsänderungen erstellte neue Antragsunterlagen bedürfen einer erneuten baufachlichen Stellungnahme.

- 11.2.6 Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf.
- 11.3 Die für die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium der Finanzen nach den Nummern 12.1.3 bis 12.1.4 bestimmten Mehrfertigungen der Antragsunterlagen sind zu beschränken auf
- Antragsvordruck,
 - Erläuterungsbericht,
 - Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 5000 mit farbiger Darstellung des überörtlichen Verkehrsnetzes,
 - Regelquerschnitt,
 - Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten,
 - Angaben zu den finanziellen Verhältnissen,
 - baufachliche Stellungnahme.
- 11.4 Bei gemeindlichen Kostenbeteiligungen an Vorhaben von Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung sind die dem Antrag gemäß Nr. 11.1 beizugebenden Unterlagen zu beschränken auf
- Vereinbarung nach den Flurbereinigungsrichtlinien,
 - Erläuterungsbericht,
 - Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 5000 mit farblicher Darstellung des überörtlichen Verkehrsnetzes,
 - Regelquerschnitt,
 - Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten,
 - bei Förderung aus GVFG-Mitteln - Generalverkehrsplan, Flächennutzungsplan oder einen für die Beurteilung gleichwertigen Plan,
 - die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen,
 - baufachliche Stellungnahme der Direktion für Ländliche Entwicklung,
- bei Förderung nach Art. 13b Abs. 2 Satz 2 FAG – ergänzende Stellungnahme durch die Bauverwaltung (s. Nr. 11.2) zur Verkehrsbedeutung und Einbindung in das überörtliche Verkehrsnetz; bei einer Förderung nach Art. 13c FAG oder aus GVFG-Mitteln obliegt diese ergänzende Stellungnahme der Regierung bei der abschließenden Prüfung nach Nummer 12.4.
- 11.5 Den Anträgen auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzusendung sind keine Unterlagen beizufügen.
- 12 Einreichung, Prüfung und Weiterleitung des Antrags**
- 12.1 Der Antrag auf Zuwendungen von kreisangehörigen Gemeinden (auch bei gemeinsamer Förderung aus FAG- und GVFG-Mitteln nur ein Antrag) ist mit den Unterlagen beim Landratsamt einzureichen, und zwar
- 12.1.1 zweifach, wenn nach Nummer 14.1.1 dem Landratsamt die Bewilligung obliegt;
- 12.1.2 dreifach, wenn nach Nummer 14.1.2 oder/und Nummer 14.1.3 der Regierung die Bewilligung obliegt;
- 12.1.3 vierfach, wenn – bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis 2,5 Mio. € – nach Nummer 14.1.3 die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nummer 9.3 durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern erforderlich ist;
- 12.1.4 fünffach, wenn – bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. € – nach Nummer 14.1.2 die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen oder nach Nummer 14.1.3 die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nummer 9.3 durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern erforderlich ist.
- 12.2 Vom Landratsamt ist die Berechnung bzw. Erläuterung über die Kostenbeteiligung Dritter gemäß Nummer 11.1.3 durch die notwendigen Feststellungen nach Nummer 6.3.1.4, letzter Absatz, zu ergänzen.
- 12.3 Bei Anträgen von Landkreisen und kreisfreien Städten ist jeweils eine Ausfertigung weniger einzureichen.

- 12.4 Die abschließende Prüfung der Anträge auf Zuwendungen obliegt
- 12.4.1 den Landratsämtern bei Vorhaben, die nur nach Art. 13b Abs. 2 Satz 2 FAG gefördert werden;
- 12.4.2 den Regierungen bei Vorhaben, die nach Art. 13c FAG oder § 2 GVFG gefördert werden. Ihnen obliegt dabei die fachliche Koordinierung. Die berufliche Stellungnahme gemäß Nummer 11.2.3 dient als Entscheidungshilfe.
- 12.5 Das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Antrags ist unter Verwendung des Arbeitsblattes Vordruck Muster 3 zu vermerken. Ergänzende bzw. berichtigende Eintragungen in den Antragsunterlagen sind in roter Farbe vorzunehmen.
- 12.6 Das Landratsamt gibt den nach Nummer 12.4.2 an die Regierungen weiterzuleitenden Anträgen – soweit auch Zuwendungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 2 FAG gegeben werden – das ausgefüllte Arbeitsblatt samt eigenem Vermerk nach Nummer 12.5 bei.
- 12.7 Die Regierung übersendet – soweit sie gemäß den Nummern 14.1.2 bzw. 14.1.3 die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen oder die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nummer 9.3 durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern zur Bewilligung der Zuwendung benötigt – das Arbeitsblatt samt Vermerk nach Nummer 12.5 mit den beschränkten Antragsunterlagen nach Nummer 11.3.
- 12.7.1 bei Vorhaben, die nach Art. 13c FAG gefördert werden sollen, an das Staatsministerium der Finanzen und an die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern. Die Vorschläge der Regierung für die Bewilligungen sind in einer Liste nach Vordruck Muster 5 zusammenzufassen. Der Obersten Baubehörde ist ein Abdruck dieser Liste zu übersenden.
- 12.7.2 bei Vorhaben, die nach GVFG gefördert werden sollen, an die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern.
- 13 Inaussichtstellung der Zuwendung**
- 13.1 Das Staatsministerium des Innern stellt dem Antragsteller die voraussichtliche Gesamthöhe der Zuwendung aus GVFG-Mitteln schriftlich und unmittelbar in Aussicht, wenn für die Bewilligung dieser Zuwendung nach Nummer 14.1.3 die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nummer 9.3 durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern erforderlich ist. Gleichzeitig mit dieser Inaussichtstellung werden die Regierungen ermächtigt, bis zu dieser Höhe die Bewilligung entsprechend dem Baufortschritt und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den einzelnen Haushaltsjahren auszusprechen.
- 13.2 Den Regierungen obliegt diese Inaussichtstellung der voraussichtlichen Gesamthöhe der Zuwendung aus GVFG-Mitteln – im eigenen Zuständigkeitsbereich bei mehrjährigen Bauvorhaben – nach der Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nummer 9.3. Sie können diese Inaussichtstellung auch mit dem ersten Zuwendungsbescheid nach Nummer 15.1 verbinden.
- 13.3 Zuwendungen aus FAG-Mitteln werden mit dem ersten Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellt. Die Inaussichtstellung kann in begründeten Ausnahmefällen zeitlich vorgezogen werden.
- 13.4 Die Inaussichtstellung bedeutet nur, dass der Freistaat Bayern vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in der angegebenen Höhe bewilligen wird. Die Inaussichtstellung begründet keine Rechtspflicht auf Gewährung der Zuwendung.
- 13.5 Die Inaussichtstellung der Zuwendung wird als Festbetrag (Festbetragsfinanzierung) oder in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und in einem Höchstbetrag festgesetzt (Anteilsfinanzierung).
- Werden bei der Anteilsfinanzierung die veranschlagten Kosten überschritten, wird der Höchstbetrag gewährt, werden sie unterschritten, der zugestandene Fördersatz.
- 13.6 In der Inaussichtstellung ist festzulegen, dass sie gegenstandslos wird, wenn das Bauvorhaben innerhalb der folgenden zwei Kalenderjahre nicht begonnen wurde. Soll das Vorhaben dann zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden, kann erneut ein Antrag mit berichtigten Unterlagen eingereicht werden.

14 Bewilligung der Zuwendung

14.1 Die Bewilligung der Zuwendungen obliegt

14.1.1 dem Landratsamt bei Vorhaben nach Art. 13b Abs. 2 Satz 2 FAG;

14.1.2 der Regierung bei Vorhaben nach Art. 13c FAG. Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. € von Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kfz-Steuer beteiligt sind, und von Landkreisen ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erforderlich.

14.1.3 der Regierung bei Vorhaben nach GVFG. Jedoch ist die vorherige Aufnahme des Vorhabens in das Programm gemäß Nummer 9.3 durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern erforderlich, soweit es sich nicht um gemeinschaftliche Vorhaben bei geteilter Baulast an Bundes- und Staatsstraßen sowie an Kreisstraßen in der Verwaltung der Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauamt), um EKrG-Maßnahmen und Umsteigeparkplätze mit zuwendungsfähigen Kosten unter 100.000 € oder um verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten handelt und die zuwendungsfähigen Kosten nicht mehr als 2,5 Mio. € betragen.

15 Zuwendungsbescheid

15.1 Die Behörde, der nach Nummer 14.1 die Bewilligung obliegt, erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach Vordruck Muster 4. Die Besonderen Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBestStra) – Anlage 1 – sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Eine Fertigung des geprüften Antrags samt Unterlagen ist beizufügen. Wird ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert, ist Nummer 10.3 zu beachten.

Die Frist für die Verwendung der GVFG-Mittel endet mit Ablauf des Jahres der Bewilligung. Die Frist für die Verwendung der FAG-Mittel endet mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres. Die Regierung kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Auszahlung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.

Bei gemeinsamer Förderung aus FAG- und GVFG-Mitteln nach Nummer 7.4 soll nur ein gemeinsamer Zuwendungsbescheid erteilt und ein gemeinsamer Bewilligungsakt geführt werden, soweit die Einzel-Bewilligungen derselben Behörde obliegen.

Erfolgt die Bewilligung von FAG- und GVFG-Mitteln in getrennten Zuwendungsbescheiden, dürfen die FAG-Mittel erst bewilligt werden, wenn die Gewährung der GVFG-Mittel sichergestellt ist.

Im übrigen gilt Nummer 13.5.

15.2 Die Bewilligungsbehörde setzt auch die etwa erforderlichen zusätzlichen Nebenbestimmungen (insbes. technische Auflagen) fest.

15.3 Ist die Bewilligungsbehörde nicht Rechtsaufsichtsbehörde des Antragstellers, leitet sie einen Abdruck des Zuwendungsbescheids auch der Rechtsaufsichtsbehörde des Antragstellers zur Unterrichtung zu.

16 Prüfung der Bauausführung

16.1 Die während der Bauausführung erforderliche stichprobenweise Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) obliegt der mit der baufachlichen Stellungnahme zum jeweiligen Vorhaben betrauten Behörde (siehe Nr. 11.2 bzw. Nr. 11.4).

16.2 Für diese Prüfung der Bauausführung leitet der Antragsteller der nach Nummer 16.1 zuständigen Behörde eine gleichgestellte Ausfertigung der geprüften Antragsunterlagen zu.

17 Auszahlung der Zuwendungen

17.1 Die Auszahlung der Zuwendung ist bis spätestens 20. November des Bewilligungsjahres bei der für die Auszahlung zuständigen Stelle zu beantragen, die von der Bewilligungsbehörde hierfür bestimmt wird.

17.2 In der Auszahlungsanordnung ist zu vermerken, dass der Verwendungsnachweis nur zu den Bewilligungsakten genommen wird (s. Nr. 23.2, 2. Spiegelstrich).

17.3 Von der gesamten Zuwendung ist gemäß Nummer 5.2.2 VVK ein Restbetrag zu-

	rückzubehalten. Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung auch einer höheren Schlussrate von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.		steigerungen, die mehr als 5 % der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens aber 100.000 € betragen, und vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten sind.
18	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	19.2	Wurde die Kostensteigerung durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht, so kann die Zuwendung nur erhöht werden, wenn die Ergänzung oder Erweiterung zur Auflage gemacht und von der Bewilligungsbehörde als notwendig und zweckmäßig anerkannt wurde. Nummer 19.1 gilt entsprechend.
18.1	GVFG-Mittel		
	Die Regierungen erhalten zur Abwicklung des Programms jährlich Kontingente zur Bewirtschaftung zugewiesen. Ihnen obliegt die Aufteilung auf die im Programm enthaltenen Vorhaben entsprechend deren Dringlichkeit und des im laufenden Jahr zu erwartenden Baufortschritts. Auch die Aufteilung der Kontingente auf die einzelnen Teile des Programms entsprechend dem Bedarf und der Dringlichkeit bleibt den Regierungen überlassen.	19.3	Eine Nachbewilligung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Kostensteigerung auf mangelhafte Planung und Kostenermittlung, unwirtschaftliche Ausführung oder Nichtbeachtung der einschlägigen Nebenstimmungen (Bedingungen und Auflagen) zurückzuführen ist.
18.2	FAG-Mittel	19.4	Das Antragsverfahren für Nachbewilligungen regelt sich ebenfalls nach den Nummern 12 bis 15. Hierbei sind bei den Anträgen die nach Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten sich ergebenden Zuständigkeitsgrenzen, auch für die Anzahl und den Umfang der Antragsunterlagen, nach Nummer 11 zu beachten.
18.2.1	Die Grundsätze für die Berechnung der den Landratsämtern zur Gewährung von Zuwendungen gemäß Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung stehenden Kontingente werden jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt. Nach Festlegung der Kontingente werden den Landratsämtern die Haushaltsmittel zugewiesen. Die Landratsämter berücksichtigen die ihnen vorliegenden Anträge nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der Dringlichkeit der Projekte. Außerdem achten sie darauf, dass die zwischen den Gemeinden bestehenden Unterschiede im Ausbaugrad ihres Gemeindestraßennetzes abgebaut werden. Die Höhe der Zuwendungsraten ist dem zu erwartenden Kostenanfall anzupassen.	19.5	Bei Festbetragsförderungen ist eine Nachbewilligung grundsätzlich nicht möglich. Bei unvollständiger Ausführung des beantragten Bauvorhabens erfolgt eine anteilmäßige Kürzung des Festbetrags. Sollte bei Kostenänderungen der nach dem GVFG höchstzulässige Fördersatz von 75 % oder nach Nummer 7.5 von 90 % überschritten werden, ist der Bewilligungsbescheid auf diese Begrenzung der Förderhöhe umzustellen.
18.2.2	Den Regierungen wird für die von ihnen in eigener Zuständigkeit zu bewilligenden Zuwendungen (s. Nr. 14.1.2) ein Kontingent zugewiesen. Im übrigen weist das Staatsministerium der Finanzen die Haushaltsmittel gleichzeitig mit der Zustimmung zur Bewilligung zu.	20	Nachweis der Inanspruchnahme der GVFG-Mittel
18.3	Die Bewilligungsbehörden haben durch rechtzeitige Kürzungen und Umbewilligungen dafür zu sorgen, dass Ausgabereste möglichst vermieden werden.		Die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen und verausgabten Mittel sind vom Zuwendungsempfänger jährlich zum 15. Januar unter Verwendung des Vordrucks Muster 1b zu Art. 44 BayHO gegenüber der Regierung nachzuweisen (s. Nr. 10.1 dieser Richtlinien).
19	Nachbewilligung von Zuwendungen		Gegebenenfalls ist gleichzeitig das Datum der Fertigstellung der Baumaßnahme mit anzugeben.
19.1	Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Eine Nachbewilligung scheidet grundsätzlich aus. Ausnahmen gelten nur für Kosten-		

21 Nachweis der Inanspruchnahme der FAG-Mittel

Bis 1. Februar jeden Jahres legen die Landratsämter den Regierungen eine Übersicht nach Vordruck Muster 5 über die Abwicklung der Zuwendungen gemäß Art. 13b Abs. 2 Satz 2 FAG (in dreifacher Ausfertigung) vor. Die Regierungen leiten diese Übersichten bis 15. Februar an das Staatsministerium der Finanzen und an die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern weiter, ergänzt durch eine entsprechende Übersicht über die Abwicklung der Zuwendungen gemäß Art. 13c FAG.

Geförderte Maßnahmen sind in die Übersicht solange aufzunehmen, bis der Verwendungsnachweis geprüft ist.

In der Spalte "Bemerkungen" sind anzugeben

- das Datum der Fertigstellung der Baumaßnahme,
- das Datum des Eingangs des Verwendungsnachweises bei der mit der fachtechnischen Prüfung betrauten Behörde (s. Nr. 22.2),
- Datum und Aktenzeichen des Prüfungsvermerks nach Nummer 11.2 VVK.

22 Verwendungsnachweis

22.1 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Verwendungszweckes (Ziffer 6.1 ANBest-K) in zweifacher Ausfertigung zur fachtechnischen Prüfung bei der Behörde einzureichen, der die Prüfung der Bauausführung nach Nummer 16.1 oblag. Kann innerhalb der Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen.

Bei gemeinsamer Förderung aus FAG- und GVFG-Mitteln ist ein gemeinsamer Nachweis zu erstellen, jedoch ist bei unterschiedlicher Höhe der zuwendungsfähigen Kosten der Nachweis der Ausgaben in Nummer 5.2 des Vordrucks Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Formblatt Verwendungsnachweis) für GVFG- und FAG-Mittel getrennt zu führen.

22.2 Der Eingang des Verwendungsnachweises ist von der fachtechnisch prüfenden

Behörde der Bewilligungsbehörde mit Formblatt Muster 6 umgehend mitzuteilen.

22.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten stichprobenweise in bautechnischer Hinsicht zu prüfen. An die Bewilligungsbehörde sind folgende Unterlagen weiterzuleiten:

- das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch das Straßenbauamt,
- Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Formblatt Verwendungsnachweis) bzw. eine von der Bewilligungsbehörde festgelegte Verwendungsbestätigung,
- der sachliche Bericht,
- die Ausgabenübersicht,
- falls erforderlich, die Zinsberechnung für die vorzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln,
- falls erforderlich, die vom Landratsamt beitragsrechtlich beurteilte Ermittlung von Anliegerbeiträgen.

22.4 In die stichprobenweise Prüfung des Verwendungsnachweises ist auch die Beachtung der Vergabegrundsätze (siehe Nr. 3 ANBest-K) einzubeziehen.

Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nummer 3 ANBest-K sind die zuwendungsfähigen Kosten für die jeweiligen Auftragseinheiten, bei denen der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten nicht zu berücksichtigen.

Die Kürzung der Zuwendung soll in der Regel 20 bis 25 v.H. der Gesamtzuwendung nicht übersteigen. Der Zuwendungsanteil einer etwaigen durch den VOB-Verstoß bedingten Verteuerung ist gesondert anzurechnen.

Für die Festsetzung der Höhe der Kürzung sind das Ausmaß des VOB-Verstoßes und die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers maßgebend.

22.5 Wurden Zuwendungen sowohl vom Landratsamt als auch von der Regierung bewilligt, so ist der fachtechnisch geprüfte Verwendungsnachweis zunächst dem Landratsamt zuzuleiten, das ihn zusammen mit einer abschließenden Berechnung (Arbeitsblatt Muster 3) der Zuwendungen

- nach Art. 13b FAG an die Regierung entsprechend Ziffer 22.3 weiterleitet.
- 22.6 Bei gemeindlichen Kostenbeteiligungen an Vorhaben von Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung (siehe Nr. 11) genügt als Verwendungsnachweis eine Bestätigung der Direktion für Ländliche Entwicklung.
- 22.7 Werden die Zuwendungen als Festbetrag gewährt, genügt ein vereinfachter Verwendungsnachweis. Dabei hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Maßnahme
- wirtschaftlich und sparsam,
 - antragsgemäß,
 - unter Beachtung der VOB durchgeführt und
 - das Förderziel erreicht wurde.
- Dies ist mit einem Bestandsplan oder einem Ausführungsplan nachzuweisen.
- Sollte die Baumaßnahme nicht in vollem Umfang ausgeführt sein, ist der Festbetrag anteilig zu kürzen. Er ist auch zu kürzen, wenn die nach § 4 Abs. 1 GVFG zulässige Förderobergrenze von 75 v.H. überschritten wird.
- 22.8 Vorläufige Verwendungsnachweise, deren Prüfung länger als 3 Jahre zurückliegt, können von der Bewilligungsbehörde für endgültig erklärt werden.
- 22.9 Bei Zuwendungen aus GVFG-Mitteln gilt zusätzlich folgendes:
- Der Abschluß der Prüfung des Verwendungsnachweises wird von der Bewilligungsbehörde nach Vordruck Muster 7 der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mitgeteilt, die dann das Programm entsprechend fortschreibt.
- 23 Unterrichtung des Obersten Rechnungshofs**
- 23.1 Der ORH erhält (in zweifacher Ausfertigung)
- 23.1.1 durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern das nach Nummer 9.4 jährlich fortgeschriebene Programm,
- 23.1.2 durch die Regierungen die Übersicht nach Nummer 21 (Art. 13c FAG) zum 15. Februar jeden Jahres,
- 23.1.3 durch die Landratsämter die Übersicht nach Nummer 21 (Art. 13b Abs. 2 Satz 2 FAG) zum 1. Februar jeden Jahres.
- 23.2 Damit entfällt
- die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide nach Nummer 4.4 VVK mit dem Vorbehalt der Anforderung im Einzelfall,
 - die Übersendung je einer Ausfertigung des Prüfungsvermerks und des Verwendungsnachweises an die rechnungslegende Stelle nach Nummer 11.3 VVK,
 - der Nachweis nach Nummer 9.2 VVK und Mitteilung nach Nummer 9.3 VVK.
- III.
Schlussbestimmungen**
- 24 Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten zum 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie gelten für die Vorhaben, die ab diesem Zeitpunkt bewilligt werden (Datum des Bewilligungsschreibens).
- 25 Übergangsbestimmungen**
- entfällt -
- Dr. Brugger
Ministerialdirektor
- Flaig
Ministerialdirektor

Besondere Nebenbestimmungen-Straßenbau – BNBest-Stra –

Für die Ausführung des Vorhabens, Anforderung und Verwendung der Zuwendung, Kostenerhöhungen, sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlage 3a zu Art. 44 BayHO.

Darüber hinaus sind vom Zuwendungsempfänger nachfolgende „Besondere Nebenbestimmungen – Straßenbau (BNBest-Stra)“ als Nebenbestimmung i. S. des Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten:

1 **Rechtliche Wirkung des Zuwendungsbescheids**

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse zur Durchführung des Bauvorhabens, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Denkmalschutzgesetz usw.).

2 **Kontinuierliche Bautätigkeit**

Gemäß einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26. November 1975 soll eine über das ganze Jahr möglichst kontinuierliche Bautätigkeit angestrebt werden.

3 **Eigenregieleistungen**

Kommunale Eigenregieleistungen sollen insbesondere aus wirtschaftspolitischem Interesse nicht durchgeführt werden. Sie werden grundsätzlich nicht gefördert.

4 **Schwerer VOB-Verstoß**

Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nummer 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

5 **Änderung der Finanzierung**

5.1 **Festbetragsfinanzierung**

Kostenüberschreitungen bleiben bei der Festbetragsförderung grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unvollständiger Ausführung erfolgt eine anteilmäßige Kürzung des Festbetrages.

5.2 **Anteilsfinanzierung**

Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die Gewährung von Zuwendungen über die in Aussicht gestellte höchstmögliche Gesamtzuwendung hinaus scheidet grundsätzlich aus. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Kostensteigerung mehr als 5 v.H. der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens über 100.000 € beträgt und vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten ist. Wurde die Kostensteigerung durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht, so kann die Zuwendung nur erhöht werden, wenn die Ergänzung oder Erweiterung zur Auflage gemacht oder nach Nummer 5 ANBest-K der Bewilligungsbehörde mitgeteilt und von ihr als notwendig und zweckmäßig anerkannt wurde. Eine Nachbewilligung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Kostensteigerung auf mangelhafte Planung und Kostenermittlung, unwirtschaftliche Ausführung oder Nichtbeachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zurückzuführen ist. Das Antragsverfahren für die Erhöhung der Zuwendung regelt sich nach den Nummern 12 bis 15 RZStra.

6 **Anzeige der Fertigstellung**

Die Fertigstellung einer Maßnahme ist dem Straßenbauamt und der Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Fertigstellungstermin ist der Zeitpunkt, zu dem das geförderte Projekt in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Bei Projekten über 2,5 Mio. € zuwendungsfähigen Kosten ist die beabsichtigte Verkehrsfreigabe drei Monate vorher der

Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern und im Falle einer FAG-Förderung dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen. Ein Abdruck dieser Anzeige ist der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

7 Meldung des tatsächlichen Mittelbedarfs im Haushaltsjahr

Die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen und verausgabten GVFG-Mittel sind vom Zuwendungsempfänger jährlich zum 15. Januar unter Verwendung des Vordrucks Muster 1 b zu Art. 44 BayHO gegenüber der Regierung nachzuweisen. Die Frist für die Verwendung der GVFG-Mittel endet mit Ablauf des Jahres der Bewilligung. Die Frist für die Verwendung der FAG-Mittel endet mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres. Die Regierung kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Auszahlung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.

Bis zum Ende der Verwendungsfrist nicht ausbezahlte Beträge verfallen, können aber gemäß Nummer 10.1 RZStra erneut beantragt werden.

8 Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung der Zuwendungen ist bis spätestens 20. November des Bewilligungsjahres mit dem Vordruck Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Sollte dem Zuwendungsempfänger im Laufe des Bewilligungsjahres erkennbar werden, daß die Zuwendungen bis zum 20. Novem-

ber nicht in voller Höhe abgerufen werden, ist dies der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. Haben nachträgliche Änderungen der Ausgaben oder der Finanzierung die Ermäßigung der Zuwendung zur Folge, so ist dies der Bewilligungsbehörde ebenfalls umgehend mitzuteilen. Zuwendungen von insgesamt nicht mehr als 100.000 € werden im allgemeinen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

9 Verwendungsnachweis

9.1 Festbetragsförderung

Vom Zuwendungsempfänger ist nach Abschluß der geförderten Maßnahme ein vereinfachter Verwendungsnachweis gemäß Nr. 22.7 RZStra über die mit der baufachlichen Stellungnahme betrauten Behörde der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

9.2 Anteilsfinanzierung

Der Verwendungsnachweis ist – bei gemeinsamer Förderung aus FAG- und GVFG-Mitteln nur ein gemeinsamer Nachweis – in zweifacher Ausfertigung bei der in Nr. 4 des Zuwendungsbescheids genannten Behörde einzureichen. Bei unterschiedlicher Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ist der Nachweis der Ausgaben in Nr. 5.2 des Vordrucks Muster 4 zu Art. 44 BayHO für GVFG- und FAG-Mittel getrennt zu führen. Von der Beigabe eines Bestandsplans kann abgesehen werden, wenn in Nummer 8 des Verwendungsnachweises (Vordruck Muster 4 zu Art. 44 BayHO) versichert wird, dass die Maßnahme nach den geprüften Antragsunterlagen ausgeführt wurde.

Richtlinien für die Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen

1 **Begriffsbestimmung**

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich aus FAG- / GVFG-Mitteln gefördert werden kann.

Eine Vorsorgemaßnahme kann z.B. darin bestehen, dass beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

2 **Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens**

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig,

- a) wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und aus FAG- / GVFG-Mitteln gefördert wird und
- b) soweit die Vorsorgemaßnahme für das Vorhaben verwendet wird.

Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist zur Beseitigung der Ausschlusswirkung der Nummer 4.5 RZStra für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Kosten weiterhin erforderlich, dass der vorzeitige Baubeginn für unbedenklich erklärt worden war.

Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

3 **Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben**

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme einschließlich der Kosten des Grunderwerbs können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und gefördert werden, wenn dieses selbst ein aus FAG- /GVFG-Mitteln gefördertes Vorhaben ist. Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

4 **Kostenabgrenzung**

Als Kosten der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.

**ERFASSUNGSBELEG
STRASSENBAUZUWENDUNGEN
GVFG / FAG**

	(AUF GRÜNEM PAPIER)													
	Regierung	Programm	Ifd. Nr.	Beginn J J J J										
1	Grunddaten	0 1												
	Gebiet	Region	Landkreis	Gemeinde	SBA	Typ								
2		0 4												
3	Bezeichnung des Vorhabens	1 0												
4														
5	Baulastträger	1 4												
6														
7	Gesamtkosten	1 7	Mio Tsd	0 €	zuw. endf. Kosten	1 9	Mio Tsd	0 €	GVFG-Anteil Gesamt	2 1	Mio Tsd	0 €		
8	Frühere Gesamtkosten	1 8	Mio Tsd	0 €	frühere zw. Kosten	2 0	Mio Tsd	0 €	früherer GVFG-Anteil	2 2	Mio Tsd	0 €		
9		2 3	J J Mio Tsd	0		2 4	J J Mio Tsd	0		2 5	J J Mio Tsd	0		
10	GVFG-Anteile in den Vorjahren	2 6	J J Mio Tsd	0		2 7	J J Mio Tsd	0		2 8	J J Mio Tsd	0		
11		2 9	J J Mio Tsd	0		3 0	J J Mio Tsd	0						
12	a)	b)	c)						GVFG-Anteil im Ifd. HFJ	3 1	Mio Tsd			
13	Beträge nach Art. 13b FAG	3 2	zuw. endf. Kosten			3 3	Art. 13b FAG-Anteil Gesamt							
14	Beträge nach Art. 13c FAG	3 4	zuw. endf. Kosten			3 5	Art. 13c FAG-Anteil Gesamt							
15	Bemerkungen	3 6												
16												Abschlussjahr	3 7	J J J J

Erläuterungen

Grunddaten: Regierung, Landkreis, Gemeinde = Kennzahl für Region, Landkreis, kreisfreie Stadt, Gemeinde, lt. Gemeindegliederungsverzeichnis (StatLA)

Programm: Teil des GVFG-Programms: A = > 2,5 Mio Euro, B = < 2,5 Mio Euro, C = Zuständigkeitsbereich Regierung

Ifd. Nr.: Ifd. Nummer des Programmtails A, B, C

Beginn: Anlaufjahr (Aufnahme in das Programm)

Gebiet: A = Allgemein, F = zurückgebliebene Gebiete

Region: Nummer der Region

SBA: Kennziffer des Straßenbauamtes (Straßen- u. Wasserbauamtes)

Typ: Typ des Bauvorhabens: A verkehrs wichtige innerörtliche Straße H Umsteigeplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
 B besondere Fahrspuren für Busse I Verkehrs- bzw. Parkleitsysteme
 C Zubringer zum überörtlichen Netz
 D zwischenörtliche Straßen in zurückgebl. Gebieten GVZ Güterverkehrszentrum
 E Straße im Zusammenhang mit der Stilllegung von Bahnen
 F EKrG-Vorhaben
 G Gemeinschaftliche Vorhaben (Gehwege etc.)

Baulastträger: Antragsteller, bei kreisangehörigen Gemeinden auch Landkreis

Zeilen 7 u. 8: Beträge in Tausend Euro mit einer Nachkommastelle

Zeilen 9 - 14: Beträge in Euro ohne Nachkommastelle

Abschlussjahr: Jahr der Prüfung des VN

01 - 37: Kennzeichnung für das DV-Programm

Zeilen 12: a) Fertigstellung b) VVN c) VN

Aufgestellt:	Geprüft:	Erfasst:

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Anlage zum Antrag vom	für das Vorhaben
--------------------------	------------------

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für eine Förderung aus			
<input type="checkbox"/> FAG-Mitteln <input type="checkbox"/> GVFG-Mitteln		Bei gemeinsamer Förderung aus FAG- und GVFG-Mitteln ist bei unterschiedlicher Höhe der zuwendungsfähigen Kosten je ein eigener Vordruck zu verwenden.	
1.	Gesamtkosten lt. Kostenvoranschlag		€
1.1	Kosten für Erschließungsanlagen (Nr. 2.3 RZStra) und vorzeitige Leistungen (Nr. 4.5 RZStra)	—	€
2.	Zwischensumme		€
davon sind nicht zuwendungsfähig (Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage)			
2.1	Kosten für Grundstücke und Grundstücksteile nach Nummer 6.2.3 RZStra	€	
2.2	Verwaltungskosten einschl. Aufwendungen für Planung und Bauleitung (Nr. 6.2.7 RZStra)	€	
2.3	Kosten nach den Nummern 6.2.1, 6.2.2, 6.2.4, 6.2.5, 6.2.6, 6.2.8, 6.2.9 RZStra	€	
2.4	Sonstige Kosten	€	
2.5	Nicht zuwendungsfähige Kosten insgesamt	—	€
3.	Zwischensumme		€
hiervon sind abzusetzen (Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage)			
3.1	Kostenanteile, die ein anderer als der Vorhabens-träger zu tragen verpflichtet ist (Nr. 6.3.1 RZStra)	€	
3.2	der Verkehrswert/Erlös für frei werdende Grundstücke (Nr. 6.3.2 RZStra)	€	
3.3	Abzusetzende Einnahmen insgesamt	—	€
4.	Zuwendungsfähige Kosten insgesamt		€

Ort, Datum

Unterschrift

Bewilligungsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!
 Beträge bitte in vollen €.

ARBEITSBLATT

Haushaltsjahr

1. Zuwendung gemäß			
<input type="checkbox"/> Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) <input type="checkbox"/> Art. 13 c Finanzausgleichsgesetz (FAG)	<input type="checkbox"/> § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)		
2. Antragsteller			
<input type="checkbox"/> Stadt/Markt/Gemeinde Name (mit Angabe des Landkreises)		<input type="checkbox"/> Landkreis	
3. Bezeichnung des Vorhabens			
4. Kosten			
Gesamtkosten	€	Zuwendungsfähige Kosten	
		FAG	€
		GVFG	€
5. Finanzierungsplan des Bauträgers		6. Von der Bewilligungsbehörde	
		<input type="checkbox"/> vorgeschlagene <input type="checkbox"/> vorgesehene Gesamtzuwendung	
Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 FAG	€	€ =	Festbetrag bzw. v. H. d. zwf. Kosten
Art. 13 c FAG	€	€ =	Festbetrag bzw. v. H. d. zwf. Kosten
GVFG	€	€ =	Festbetrag bzw. v. H. d. zwf. Kosten
sonstige Zuwendungen gem.	€	€ =	Festbetrag bzw. v. H. d. zwf. Kosten
Anteile Dritter	€		
Eigenmittel	€		
7. Bereits bewilligte Teilbeträge der Gesamtzuwendung			
Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 FAG	Jahr(e) -	€	Davon ausgezahlt €
Art. 13 c FAG	Jahr(e) -	€	Davon ausgezahlt €
GVFG	Jahr(e) -	€	Davon ausgezahlt €
8. Von der Bewilligungsbehörde			
		<input type="checkbox"/> vorgeschlagener Jahresbetrag	<input type="checkbox"/> vorgesehener Jahresbetrag
Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 FAG	<input type="checkbox"/> als Gesamtzuwendung <input type="checkbox"/> als Teilrate	<input type="checkbox"/> als Schlussrate <input type="checkbox"/> als Nachfinanzierung	€
Art. 13 c FAG	<input type="checkbox"/> als Gesamtzuwendung <input type="checkbox"/> als Teilrate	<input type="checkbox"/> als Schlussrate <input type="checkbox"/> als Nachfinanzierung	€
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GVFG	<input type="checkbox"/> als Gesamtzuwendung <input type="checkbox"/> als Teilrate	<input type="checkbox"/> als Schlussrate <input type="checkbox"/> als Nachfinanzierung	€

9. In den folgenden Haushaltsjahren vorgesehene unverbindliche Zuwendungsteilbeträge
(In Abstimmung mit dem Programm nach § 5 GVFG bzw. Nr. 9 RZStra)

Jahr € € € € €
Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 FAG					
Art. 13 c FAG					
GVFG					

10. Vermerk über das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Antrags (Nr. 3.3 VVK)

Prüfbehörde

a) Das Vorhaben wurde vom/von baufachlich geprüft (Nr. 6.2.6.2 VVK). Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen nach den Nummern 4 bzw. 7 RZStra sind bei Beachtung der in den Entwurfsunterlagen vermerkten Änderungen, Ergänzungen und nachstehenden Auflagen erfüllt:

b) An der Prüfung waren noch beteiligt:

Dienststelle	mit folgendem Ergebnis:

c) Es sind noch zu hören:

Dienststelle	zu folgenden Fragen:

d) Die Gesamtfinanzierung ist gesichert: ja nein

11. Erläuterungen (z. B. Förderung nach Art. 13 c FAG usw.):

Unterschrift

(Genau Bezeichnung des Zuwendungsempfängers)

┌

└

Zuwendungsbescheid

┌

└

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt!

Zum Antrag vom _____

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Ort, Datum
--------------	---------------	---------	------------

Zuwendungen des Freistaates Bayern nach

- Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 FAG**
 Art. 13 c FAG
 § 2 GVFG

Genau Bezeichnung des Zuwendungszwecks oder Vorhabens	
Vorhabensträger	Programm-Nummer

Anlagen

- BNBest-Stra
- ANBest-K
- Geprüfter Antrag samt Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Bewilligung	
<input type="checkbox"/> Mit Schreiben <input type="checkbox"/> des Bayerischen Staatsministeriums des Innern <input type="checkbox"/> des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen <input type="checkbox"/> der Regierung <input type="checkbox"/> des Landratsamtes	<input type="checkbox"/> Das von Ihnen zur Förderung beantragte Vorhaben erkennen wir als förderfähig nach <input type="checkbox"/> Art. 13 b Abs. 2 Satz 2 FAG <input type="checkbox"/> Art. 13 c FAG <input type="checkbox"/> § 2 GVFG
vom, Nummer	an und nehmen es unter der oben angegebenen Nummer in das Programm auf.
wurde Ihr Vorhaben als förderfähig anerkannt und eine Zuwendung in Aussicht gestellt.	

Zur Projektförderung und als Festbetragsfinanzierung bzw. Anteilfinanzierung des Vorhabens bewilligen wir Ihnen

für das Haushaltsjahr

eine Zuwendung
 eine Zuwendungsrate  bei Zuwendungsraten die Rate letzte Rate

des Freistaates Bayern nach	in Höhe von	in Worten
Art 13 b Abs. 2 Satz 2 FAG	€	€
Art. 13 c FAG	€	€
§ 2 GVFG	€	€

2. Grundlagen der Förderung

Veranschlagte Gesamtkosten			€
Förderung nach	Voraussichtliche zuwendungs- fähige Kosten	Fördersatz	Höchstmögliche voraussichtliche Gesamtzuwendung
FAG	€	v.H.	€
GVFG	€	v.H.	€

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf das dem Antrag zugrunde liegende Vorhaben. Hierbei sind die Braun- und Rot-Eintragungen in den Antragsunterlagen, die sich aus der fachlichen Stellungnahme ergebenden technischen Auflagen sowie die nachstehend aufgeführten weiteren Prüfungsmerkungen zu berücksichtigen:

Im übrigen sind die anliegenden „Besonderen Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBest-Stra)“ Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Bei Festbetragsfinanzierung:
 Erhöhen sich nachträglich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (analog zu Ziffer 2.1 AnBest-K).

3. Bisherige und künftige (unverbindliche) Zuwendungsraten

Haushaltsjahr	FAG €	GVFG €	Haushaltsjahr	FAG €	GVFG €

4. Zuständige Bauverwaltung

Zuständige Bauverwaltung, die nach Nummer 6.2.6.3 VVK – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO – die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) während der Bauausführung zu prüfen hat, ist

- das Straßenbauamt
- das Straßen- und Wasserbauamt
- das Landratsamt (Tiefbauverwaltung)
- die Direktion für Ländliche Entwicklung

Amtssitz

Wir bitten Sie, der zuständigen Bauverwaltung eine den geprüften Antragsunterlagen gleichgestellte Ausfertigung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

STRASSENBAUAMT

Regierung

Mitteilung über den Eingang des Verwendungsnachweises

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Ort, Datum
--------------	---------------	---------	------------

Zuwendungen des Freistaates Bayern nach: § 2 GVFG Art. 13 c FAG

Zuwendungsempfänger	
<input type="checkbox"/> Stadt/Markt/Gemeinde (mit Angabe des Landkreises) Name	<input type="checkbox"/> Landkreis
Bezeichnung der Maßnahme	Programm-Nr.

Fertigstellung der Maßnahme:

Datum

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis vorgelegt.

Eingang des Verwendungsnachweises beim Straßenbauamt:

Datum

Es handelt sich um den

- vorläufigen Verwendungsnachweis
 endgültigen Verwendungsnachweis

Anteilsfinanzierung

Eine überschlägige Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Auszahlungen

- keine Überzahlung vorliegt.
 eine Überzahlung vorliegt.

<input type="checkbox"/> aus GVFG-Mitteln	€
<input type="checkbox"/> aus FAG-Mitteln	€

Festbetragsfinanzierung

Eine überschlägige Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten hat ergeben, dass der bewilligte Festbetrag im Verhältnis zu den tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten

- zu keiner Überschreitung
 zu einer Überschreitung

des gesetzlichen Höchstfördersatzes von 75 v.H. führt.

Der Höchstfördersatz von 90 v.H.
(bei Komplementärförderung)

- wird nicht überschritten
 wird überschritten

Die Prüfung des Verwendungsnachweises kann erledigt werden bis:

Datum

Bemerkungen:

Regierung (Bevilligungsbehörde)

Oberste Baubehörde im Bayerischen
Staatsministerium des Innern
Postfach 22 00 36

80535 München

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Ort, Datum
--------------	---------------	---------	------------

**Zuwendungen des Freistaates Bayern nach § 2 GVFG;
Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises**

Der Verwendungsnachweis (VN) für nachstehendes mit einer Zuwendung des Freistaates Bayern nach § 2 GVFG gefördertes Vorhaben ist von der Regierung mit folgendem Ergebnis abschließend geprüft worden:

Zuwendungsempfänger		Programm-Nr.	
Genauere Bezeichnung der Maßnahme			
In Aussicht gestellte Zuwendung <input type="checkbox"/> Festbetrag <input type="checkbox"/> Anteilsfinanzierung	€	Ausgezahlte Zuwendung Haushaltsjahr €	
Veranschlagte zuwendungsfähige Kosten	€		
Erreichte zuwendungsfähige Kosten	€		
Fiktiver Fördersatz bei Programmaufnahme (nur bei Festbetrag)	%		
Fiktiver Fördersatz bei Vorlage des VN (nur bei Festbetrag)	%		
Zustehende Zuwendung	€		
		Summe:	
Veranschlagte Gesamtkosten:	€	Fertigstellung des Vorhabens:	
Erreichte Gesamtkosten:	€	Eingang des VN:	
Bemerkungen:			

(Datum, Unterschrift)

OBERSTE BAUBEHÖRDE
IM BAYERISCHEN
STAATSMINISTERIUM DES INNERN



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 00 36 • 80535 München

Regierungen
von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken und Schwaben

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
IID3-43271.0-021/97

Telefon/Fax, Name
(089) 2192-
3558/13558
Herr Glas

Zimmer-Nr.
244

München
31.10.2003

**Förderung des kommunalen Straßenbaues aus dem GVFG und dem FAG gem.
RZStra
Pilotprojekt "Verwendungsbestätigung";**

Anlagen

FMS vom 18. September 2003, Az.: 11/41-O 1019F-005-35535/03
ANBest-K-Pilotprojekt
Muster "Verwendungsbestätigung"
BNBest-Stra-Pilotprojekt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 11. März 2003 beschlossen, ein Pilotprojekt zur Wiedereinführung der Verwendungsbestätigung im kommunalen Bereich durchzuführen. Im Versuchszeitraum 1. November 2003 bis 31. Dezember 2006 (Anwendungsbereich gem. Nr. 3.2 des FMS) können demnach kommunale Zuwendungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen anstelle des bisher erforderlichen Verwendungsnachweises nach Formblatt gem. Muster 4 zu Art 44 BayHO wahlweise eine Verwendungsbestätigung vorlegen.

...

Teil des Pilotprojektes ist die Förderung des kommunalen Straßenbaus einschließlich der Förderung des Baus von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen.

Im beiliegenden Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird den Ressorts unter Nr. 2.6 die Möglichkeit eröffnet, auf der Basis des bereitgestellten Grundgerüsts ihre speziellen Förderbestimmungen in das Pilotprojekt zu integrieren.

Unter Bezug auf diese Regelung ist es daher möglich, dass den kommunalen Straßenbaulastträgern bei der Festbetragsförderung auch weiterhin zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel die Möglichkeit zur Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises gem. Nr. 22.7 RZStra geboten wird.

Wir bitten daher die beiliegenden **BNBest-Stra-Pilotprojekt** in Verbindung mit den ANBest-K-Pilotprojekt im Rahmen des Pilotversuches zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen.

Die drei letzt genannten Anlagen erhalten Sie zusätzlich per E-Mail.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der in Nr. 5.2 des FMS geregelten Stichprobenkontrollen wird hiermit auf die Regierungen übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr.-Ing. Zanker
Baudirektor

Bayer. Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Verwendungsbestätigung Pilotprojekt im kommunalen Bereich

FMS vom 24.04.2003 und vom 17.07.2003

Das Staatsministerium der Finanzen teilt im Folgenden die sachlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen des Pilotprojekts zur Erprobung der Verwendungsbestätigung im kommunalen Bereich mit:

1. Pilotprojekt Verwendungsbestätigung

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 11. März 2003 wird im Freistaat Bayern ein Pilotprojekt zur Erprobung der Verwendungsbestätigung im kommunalen Bereich durchgeführt. Im Rahmen des Pilotprojekts haben die Kommunen als Empfänger staatlicher Zuwendungen die Möglichkeit, zum Nachweis zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel wahlweise entweder den herkömmlichen (vereinfachten) Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzulegen.

2. Vorschriften

- 2.1 Für das Pilotprojekt gelten grundsätzlich die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). Die VVK eröffnen in Nr. 14 die Möglichkeit, ergänzende und abweichende Regelungen zu treffen. Von dieser Möglichkeit wird dergestalt Gebrauch gemacht, dass für den Bereich des Pilotprojekts ein Wahlrecht der Kommunen zwischen Verwendungsnachweis und Verwendungsbestätigung geschaffen wird (Abweichung von Nr. 10 VVK).
- 2.2 In der praktischen Umsetzung wird den Kommunen das Wahlrecht von den Zuwendungsbehörden eingeräumt, und zwar auf der Ebene der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid. Um eine einheitliche Verfahrensweise der Zuwendungsbehörden sicherzustellen, stellt das Staatsministerium der Finanzen speziell für das Pilotprojekt in der **Anlage 1** zu diesem Schreiben das Muster „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des Pilotprojekts „Verwendungsbestätigung“ (ANBest-K-Pilotprojekt)“ zur Verfügung. Materielle Änderungen gegenüber den herkömmlichen ANBest-K sind lediglich im Teilbereich „Nachweis der Verwendung“ (Nr. 6 ANBest-K-Pilotprojekt) enthalten.
- 2.3 Die Wahl der Verwendungsbestätigung ist nur zulässig, wenn die Kommune gleichzeitig für den Fall falscher Angaben in der Verwendungsbestätigung ihr Einverständnis damit erklärt, zusätzlich zu einer eventuellen (teilweise oder vollständigen) Rückforderung der Zuwendung einen Zuschlag von 10 % des Rückforderungsbetrages an den Zuwendungsgeber zu zahlen (Nr. 6.2 Sätze 2 und 3 ANBest-K-Pilotprojekt). Ob und in welcher Höhe eine Rückforderung der Zuwendung geltend gemacht werden kann, richtet sich wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften. Die Zuschlagsregelung ist damit streng akzessorisch. Nur wenn dem Staat im konkreten Fall nach den allgemeinen Vorschriften ein Rückforderungsanspruch zusteht und die Kommune falsche Angaben in der Verwendungsbestätigung gemacht hat, wird der Zuschlag fällig.

- 2.4 Für die Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung stellt das Staatsministerium der Finanzen in der **Anlage 2** ein Muster zur Verfügung. Bei der Erklärung zur Zuschlagsregelung handelt es sich rechtlich um ein Angebot der Kommune an den Freistaat Bayern zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, das die Zuwendungsbehörde in einem kurzen Bestätigungsschreiben anzunehmen hat (Schriftformerfordernis für den öffentlich-rechtlichen Vertrag, Art. 57 BayVwVfG).
- 2.5 Die Muster für die ANBest-K-Pilotprojekt (Anlage 1) und für die Verwendungsbestätigung (Anlage 2) sind in elektronischer Form im Intranet-Angebot des Staatsministeriums der Finanzen unter folgendem Pfad verfügbar: Staatshaushalt / Zuwendungsrecht.
- 2.6 Das Staatsministerium der Finanzen legt mit den vorstehenden Bestimmungen und Mustern nur die Grundzüge des Zuwendungsverfahrens für das Pilotprojekt fest. Die Ressorts können – ebenso wie im allgemeinen Zuwendungsverfahren – auch im Rahmen dieses Pilotprojekts das vom Staatsministerium der Finanzen bereitgestellte Grundgerüst in ihre speziellen Förderbestimmungen integrieren.

3. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

- 3.1 Der sachliche Anwendungsbereich des Pilotprojekts umfasst alle staatlichen Zuwendungen an Kommunen, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden. Auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden, sind die für das Pilotprojekt geltenden Vorschriften nicht anwendbar.
- 3.2 Der zeitliche Anwendungsbereich des Pilotprojekts reicht vom 1. November 2003 bis zum 31. Dezember 2006. Auf Zuwendungsanträge von Kommunen, die in diesem Zeitraum bei den Zuwendungsbehörden eingehen, werden die für das Pilotprojekt geltenden Vorschriften angewandt. Das gleiche gilt für Zuwendungsanträge, die zwar vor dem 1. November 2003 bei den Zuwendungsbehörden eingegangen sind bzw. noch eingehen, für die aber vor diesem Zeitpunkt noch kein Zuwendungsbescheid erlassen wurde.

4. Altfälle

- 4.1 Zuwendungsfälle, bei denen der Zuwendungsbescheid schon vor dem 1. November 2003 erteilt worden ist bzw. noch wird (Altfälle), werden von den für das Pilotprojekt geltenden Regelungen formal nicht erfasst. Bei den vor Beginn des Pilotprojekts bereits gewährten Zuwendungen sind die herkömmlichen ANBest-K, die einen Verwendungsnachweis verlangen, Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Diese Zuwendungsbescheide behalten unverändert ihre Gültigkeit.
- 4.2 Die Zuwendungsbehörden sollen aber auch bei Altfällen den Zuwendungsempfängern, soweit diese noch keinen Verwendungsnachweis vorgelegt haben, auf Antrag die Möglichkeit einräumen, unter den Bedingungen des Pilotprojekts den Nachweis zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel wahlweise durch Verwendungsbestätigung zu führen. Diese Vorgehensweise stellt in rechtlicher Hinsicht eine zulässige Änderung des ursprünglichen Verwaltungsakts „Zuwendungsbescheid“ im Teilbereich „Nachweis der Verwendung“ (Nr. 6 der ANBest-K) zum Vorteil des Zuwendungsempfängers dar.

5. Kontrolle

- 5.1 Die Zuwendungsfälle mit Verwendungsbestätigung sind bei den Zuwendungsbehörden gesondert zu erfassen, damit Stichprobenkontrollen durch die Ressorts und die bereits angekündigte abschließende Prüfung durch den Obersten Rechnungshof zuverlässig durchgeführt werden können.
- 5.2 Die Ressorts führen Stichprobenkontrollen grundsätzlich nach eigenem Ermessen, mindestens aber im Umfang von 5 % der Zuwendungsfälle mit Verwendungsbestätigung, durch. Bei der Ausübung des Ermessens gewährleisten die Ressorts in eigener Verantwortung, dass am Ende der Erprobungsphase ausreichende Erkenntnisse zur Beurteilung des Projekts vorliegen. Dies kann bedeuten, dass in einzelnen Bereichen deutlich mehr als 5 % der Fälle geprüft werden müssen. [Hinweis: Der Oberste Rechnungshof hat zwar sein Einverständnis mit dem vorliegenden Konzept erklärt, gleichzeitig aber angemerkt, dass er mehr Stichprobenkontrollen als von der Mindestquote gefordert für sachgerecht hält.]

6. **Nachrichtlich: Überblick über den voraussichtlichen Umfang des Pilotprojekts**

Das Staatsministerium der Finanzen hat bereits mit Schreiben vom 17.07.2003 eine auf Grund der Ressortmeldungen zusammengestellte Übersicht über die voraussichtlichen Förderbereiche und –summen des Pilotprojekts übersandt. Nachdem zwischenzeitlich weitere Förderbereiche gemeldet wurden, wird als **Anlage 3** eine aktualisierte Fassung der Übersicht übermittelt. Die Übersicht dient lediglich der Information und enthält keinerlei verbindliche Festlegungen und Zusagen für die Förderbereiche und –summen. Grundlage der darin enthaltenen Angaben sind die Erfahrungen der Ressorts in vergangenen Haushaltsjahren sowie Schätzungen für kommende Haushaltsjahre.

gez.

Flaig

Minsterialdirektor



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des Pilotprojekts „Verwendungsbestätigung“ (ANBest-K-Pilotprojekt)

Die ANBest-K-Pilotprojekt enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Die ANBest-K-Pilotprojekt sind nur im sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Pilotprojekts „Verwendungsbestätigung“ zu verwenden:

- Der sachliche Anwendungsbereich des Pilotprojekts umfasst alle staatlichen Zuwendungen an Kommunen, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden. Er erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden.
- Der zeitliche Anwendungsbereich des Pilotprojekts reicht vom 1. November 2003 bis zum 31. Dezember 2006. Bei Zuwendungsanträgen von Kommunen, die in diesem Zeitraum bei den Zuwendungsbehörden eingehen, sind die ANBest-K-Pilotprojekt zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Das gleiche gilt für Zuwendungsanträge, die zwar vor dem 1. November 2003 bei den Zuwendungsbehörden eingegangen sind, für die aber vor diesem Zeitpunkt noch kein Zuwendungsbescheid erlassen wurde.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² z.B. Anliegerbeiträge

- 1.4 Anforderung von Zuwendungen entsprechend dem Baufortschritt
- 1.4.1 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus, 30 v.H. nach baurechtlicher Anzeige der abschließenden Fertigstellung und 20 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.4.2 Soweit die Zuwendung für Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Schlüssel angefordert werden. Eine Schlussrate von 20 v.H. kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Verwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Verwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z.B. die §§ 98 ff. GWB i.V.m. der Vergabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Abschnitten 2, 3 und 4 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

³ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht entweder

a) aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden;

oder

b) aus einem Sachbericht und einer Bestätigung über die Verwendung der Zuwendung nach dem beiliegenden Muster (**Verwendungsbestätigung**)

nach Wahl des Zuwendungsempfängers. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wahl der Verwendungsbestätigung ist dabei die in der Verwendungsbestätigung abzugebende Einverständniserklärung, im Falle unrichtiger Angaben in der Verwendungsbestätigung zusätzlich zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendung einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Rückforderungsbetrages an den Zuwendungsgeber zu zahlen. Soweit diese Erklärung nicht abgegeben wird, ist eine Verwendungsbestätigung nicht ausreichend, sondern es ist ein Verwendungsnachweis nach vorstehendem Buchst. a vorzulegen.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis nach Nr. 6.2 Buchst. a sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans bzw. der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus

6.5.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.5.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,

6.5.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus

6.5.3.1 den Verdingungsunterlagen wie

- Angebotsunterlagen,
- Verdingungsverhandlung,
- Wertung der Angebote,
- ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,

- 6.5.3.2 den Vertragsunterlagen wie
 - Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
 - Zuschlagsschreiben,
 - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
 - zusätzliche technische Vorschriften,
 - Nachtragsvereinbarungen,
- 6.5.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),
- 6.5.3.4 den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie
 - Aufmaßblätter,
 - Massenberechnungen,
 - Abrechnungszeichnungen,
 - Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 5 VOB/B)
 - Liefer- und Wiegescheine,
- 6.5.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
- 6.5.3.6 der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
- 6.5.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,
- 6.5.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,
- 6.5.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
- 6.5.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,
- 6.5.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.5.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
- 6.5.9 der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.5.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v.H. für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr verlangt werden.

Verwendungsbestätigung

Dieses Muster ist nur im sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Pilotprojekts „Verwendungsbestätigung“ zugelassen:

- Der sachliche Anwendungsbereich des Pilotprojekts umfasst alle staatlichen Zuwendungen an Kommunen, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden. Er erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden.
- Der zeitliche Anwendungsbereich des Pilotprojekts reicht vom 1. November 2003 bis zum 31. Dezember 2006. Bei Zuwendungsanträgen von Kommunen, die in diesem Zeitraum bei den Zuwendungsbehörden eingehen, sind die ANBest-K-Pilotprojekt zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, nach denen die Nutzung der Verwendungsbestätigung zugelassen ist. Das gleiche gilt für Zuwendungsanträge, die zwar vor dem 1. November 2003 bei den Zuwendungsbehörden eingegangen sind, für die aber vor diesem Zeitpunkt noch kein Zuwendungsbescheid erlassen wurde.

_____ Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde
--

Ort, Datum

.....

1. Zuwendungsempfänger

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verw. Gemeinde	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> Bezirk	<input type="checkbox"/> Zweck- od. Schul- verband	<input type="checkbox"/> Sonstige Einrichtung, Privater
Name (bei kommunalen Zuwendungsempfängern mit Angabe des Landkreises)							
Anschrift							
Auskunft erteilt (Name und Telefon-Nr. ggf. auch Fax-Nr.)							
Region				ggf. amtliche Gemeindekennziffer			

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)
--

4. Zahlennachweis

- a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom (Gz.) eine Zuweisung/ein Zuschuss/ ein Darlehen^{*)} von insgesamt EUR bewilligt.
- b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von EUR und Einnahmen von EUR zugrunde.
- c) Die Maßnahme wurde am abgeschlossen.
- d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/einen Zuschuss/ein Darlehen^{*)} von EUR erhalten; eine Schlussrate von EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen EUR.
- e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:
 nein. ^{**)} ja. ^{**)}

5. Bestätigung

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Verwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
 nein. ^{**)} ja. ^{**)}
Falls nein:
Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v.H. p. a. liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 250 EUR:
 nein. ^{**)} ja. ^{**)}
- c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel

6. Angebot zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Vertragsstrafenregelung)

Der Zuwendungsempfänger hat die Möglichkeit, durch die Wahl der Verwendungsbestätigung anstelle des Verwendungsnachweises seinen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dadurch werden aber die Möglichkeiten der Bewilligungsbehörde zur Plausibilitätsprüfung eingeschränkt. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich daher bereit, im Falle unrichtiger Angaben in der Verwendungsbestätigung zusätzlich zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendung einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Rückforderungsbetrages an den Zuwendungsgeber zu zahlen.

.....
(Unterschrift)

Dienstsiegel

^{*)} Nichtzutreffendes streichen
^{**)} Zutreffendes ankreuzen

Besondere Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBest-Stra – Pilotprojekt)

Für die Ausführung des Vorhabens, Anforderung und Verwendung der Zuwendung, Kostenerhöhungen, sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im **Rahmen des Pilotprojektes „Verwendungsbestätigung“ (ANBest-K-Pilotprojekt)**.

Darüber hinaus sind vom Zuwendungsempfänger nachfolgende „Besondere Nebenbestimmungen – Straßenbau - Pilotprojekt (**BNBest-Stra-Pilotprojekt**)“ als Nebenbestimmung i. S. des Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten:

1 Rechtliche Wirkung des Zuwendungsbescheids

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse zur Durchführung des Bauvorhabens, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Denkmalschutzgesetz usw.).

2 Kontinuierliche Bautätigkeit

Gemäß einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26. November 1975 soll eine über das ganze Jahr möglichst kontinuierliche Bautätigkeit angestrebt werden.

3 Eigenregieleistungen

Kommunale Eigenregieleistungen sollen insbesondere aus wirtschaftspolitischem Interesse nicht durchgeführt werden. Sie werden grundsätzlich nicht gefördert.

4 Schwerer VOB-Verstoß

Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nummer 3 **ANBest-K-Pilotprojekt** bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

5 Änderung der Finanzierung

5.1 Festbetragsfinanzierung

Kostenüberschreitungen bleiben bei der Festbetragsförderung grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unvollständiger Ausführung erfolgt eine anteilmäßige Kürzung des Festbetrages.

5.2 Anteilsfinanzierung

Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die Gewährung von Zuwendungen über die in Aussicht gestellte höchstmögliche Gesamtzuwendung hinaus scheidet grundsätzlich aus. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Kostensteigerung mehr als 5 v.H. der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens über 100.000 € beträgt und vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten ist. Wurde die Kostensteigerung durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht, so kann die Zuwendung nur erhöht werden, wenn die Ergänzung oder Erweiterung zur Auflage gemacht oder nach Nummer 5 **ANBest-K-Pilotprojekt** der Bewilligungsbehörde mitgeteilt und von ihr als notwendig und zweckmäßig anerkannt wurde. Eine Nachbewilligung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Kostensteigerung auf mangelhafte Planung und Kostenermittlung, unwirtschaftliche Ausführung oder Nichtbeachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zurückzuführen ist. Das Antragsverfahren für die Erhöhung der Zuwendung regelt sich nach den Nummern 12 bis 15 RZStra.

6 Anzeige der Fertigstellung

Die Fertigstellung einer Maßnahme ist dem Straßenbauamt und der Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Fertigstellungstermin ist der Zeitpunkt, zu dem das geförderte Projekt in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Bei Projekten über 2,5 Mio. € zuwendungsfähigen Kosten ist die beabsichtigte Verkehrsfreigabe drei Monate vorher der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern und im Falle einer FAG-Förderung dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen. Ein Abdruck dieser An-

zeige ist der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

7 Meldung des tatsächlichen Mittelbedarfs im Haushaltsjahr

Die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen und verausgabten GVFG-Mittel sind vom Zuwendungsempfänger jährlich zum 15. Januar unter Verwendung des Vordrucks Muster 1 b zu Art. 44 BayHO gegenüber der Regierung nachzuweisen. Die Frist für die Verwendung der GVFG-Mittel endet mit Ablauf des Jahres der Bewilligung. Die Frist für die Verwendung der FAG-Mittel endet mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres. Die Regierung kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Auszahlung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.

Bis zum Ende der Verwendungsfrist nicht ausbezahlte Beträge verfallen, können aber gemäß Nummer 10.1 RZStra erneut beantragt werden.

8 Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung der Zuwendungen ist bis spätestens 20. November des Bewilligungsjahres mit dem Vordruck Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Sollte dem Zuwendungsempfänger im Laufe des Bewilligungsjahres erkennbar werden, dass die Zuwendungen bis zum 20. November nicht in voller Höhe abgerufen werden, ist dies der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. Haben nachträgliche Änderungen der Ausgaben oder der Finanzierung die Ermäßigung der Zuwendung zur Folge, so ist dies der Bewilligungsbehörde ebenfalls umgehend mitzuteilen. Zuwendungen von insgesamt nicht mehr als 100.000 € werden im allgemeinen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

9 Nachweis der Verwendung

9.1 Festbetragsförderung

Vom Zuwendungsempfänger ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme ein **Verwendungsnachweis über die mit der baufachlichen Stellungnahme betraute Behörde bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht entweder**

a) aus einem vereinfachten Verwendungsnachweis gemäß Nr. 22.7 RZStra

oder

b) aus einem Sachbericht und einer Bestätigung über die Verwendung der Zuwendung nach Nr. 6.2 Buchstabe b der ANBest-K-Pilotprojekt (Verwendungsbestätigung)

nach Wahl des Zuwendungsempfängers. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wahl der Verwendungsbestätigung ist dabei die in der Verwendungsbestätigung abzugebende Einverständniserklärung, im Falle unrichtiger Angaben in der Verwendungsbestätigung zusätzlich zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendung einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Rückforderungsbetrages an den Zuwendungsgeber zu zahlen. Soweit diese Erklärung nicht abgegeben wird, ist eine Verwendungsbestätigung nicht ausreichend, sondern es ist ein Verwendungsnachweis nach vorstehendem Buchstaben a vorzulegen.

Wird bei einer Festbetragsförderung nach Nr. 9.1 das beantragte Bauvorhaben unvollständig ausgeführt oder sollte der nach dem GVFG höchstzulässige Fördersatz von 75 % oder nach Nr. 7.5 RZStra von 90 % überschritten werden, so ist der Bewilligungsbescheid gem. Nr. 19.5 RZStra umzustellen.

9.2 Anteilsfinanzierung

Der Verwendungsnachweis ist – bei gemeinsamer Förderung aus FAG- und GVFG-Mitteln nur ein gemeinsamer Nachweis – in zweifacher Ausfertigung bei der in Nr. 4 des Zuwendungsbescheids genannten Behörde einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht entweder

a) aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis gem. Nr. 6.2 Buchstabe a der ANBest-K-Pilotprojekt

oder

b) aus einem Sachbericht und einer Bestätigung über die Verwendung der Zuwendung nach Nr. 6.2 Buch-

**stabe b der ANBest-K-Pilotprojekt
(Verwendungsbestätigung)**

nach Wahl des Zuwendungsempfängers. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wahl der Verwendungsbestätigung ist dabei die in der Verwendungsbestätigung abzugebende Einverständniserklärung, im Falle unrichtiger Angaben in der Verwendungsbestätigung zusätzlich zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendung einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Rückforderungsbetrages an den Zuwendungsgeber zu zahlen. Soweit diese Erklärung nicht abgegeben wird, ist eine Verwendungsbestätigung nicht ausreichend, sondern es ist ein Verwendungsnachweis nach vorstehendem Buchstaben a vorzulegen.